

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 11. 4. 2018

Nummer 13

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 26. 3. 2018
— 306.2-611-2677-Ströhen-Süd —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd, Verf.-Nr: 2677

Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit auf der Grundlage der §§ 34 und 36 BNatschG in Verbindung § 26 des NAGBNatschG

Stand: Februar 2018

1	Merkmale des Vorhabens <i>Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.</i>	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens <i>Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</i>	Nein Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 30 km (ca. 30 ha), Acker- und Grünlandflächen im Umfang von rd. 4,6 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen); Auenbereiche an Gr. Aue (Acker, Grünland, Holzung, Gewässer) im Umfang von ca. 19 ha; Moorrandbereiche (Grünland, Gewässer) im Umfang von ca. 90 ha; Moorflächen im Umfang von ca. 85 ha.
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: <i>Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</i> Boden: <i>Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</i> Natur und Landschaft: <i>Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.</i>	Gewässerumbau zur Verbesserung der Wasserqualität/Ökologie und der Gewässerstruktur; Gewässerverfüllung und -verlegung zur Grünlandextensivierung und Moorvernässung; Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 0,1 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau auf ca. 0,2 ha
1.3	Abfallerzeugung <i>Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</i>	Keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen <i>Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</i>	Geräusche während der Bauphase nein keine

1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	nein/geringfügig während der Bauphase
2	Standort des Vorhabens Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	keine nein nein
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydrologie/Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgebiete	Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau erheblich beeinträchtigt werden.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete	Art und Umfang: V40 Diepholzer Moorniederung - DE3418-401 tlw. Durch das Vogelschutzgebiet wird insbesondere der Schutz der wertbestimmenden Vogelarten Goldregenpfeifer, Sumpfhöhreule, Ziegenmelker, Kornweihe, Kranich, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Krickente, Raubwürger, Rotschenkel und Schwazkehlchen verfolgt. Art und Umfang – FFH-Gebiete: keine
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: NSG HA 153 Steinbrinker - Ströhener Masch tlw., NSG HA 208 - Uchter Moor tlw.
2.3.3	Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
2.3.4	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
2.3.5	Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: keine
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	Art und Umfang: LSG DH 11 – Wegenholz tlw., LSG DH 35 - Großes Renzeler Moor

		<i>und Schwarzes Moor tlw.</i>
2.3.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: ND DH 10 - Ehemaliger sogenannter "Russenfriedhof"</i>
2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	<i>Art und Umfang: Im Bereich Hespelohmoor wurden in den Jahren 2016/2017 schutzwürdige Biotope nach § 29 Abs. 1 BNatSchG kartiert.</i>
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	<i>Art und Umfang: GB-DH 3418/010-1, GB-DH 3418/021-1 Im Bereich Hespelohmoor wurden in den Jahren 2016/2017 schutzwürdige Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG kartiert, die z. T. auch einem Lebensraumtyp von Anh. I der FFH-Richtlinie (LRT) entsprechen.</i>
2.3.10	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang: Gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (DGK5) an der Gr. Aue</i>
2.3.11	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.13	Baudenkmale und Bodendenkmale, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Wasser	Kleinräumige Absenkung des Grundwasserstandes im Nahbereich von zu mehr Naturnähe umgebauten Gewässerabschnitten. Verlust von Grabenbiotopen durch Verfüllung.	<i>Unerheblich, da alle Maßnahmen, die sich auf Wasser und von Wasser geprägten Biotoptypen auf Planungen zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes beruhen und die zu erwartenden Verbesserungen die mit den Maßnahmen verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen bei weitem überwiegen.</i>
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>

	von Erdwegen	
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	<i>unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen</i>
Kultur- und Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>unerheblich und zeitlich begrenzt</i>
Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)		
UVP erforderlich ? (ja/nein): Nein		

Von den geplanten Maßnahmen sind die o. a. nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigungen für den Mensch zu erwarten. Die übrigen Schutzgüter werden voraussichtlich nicht nachteilig betroffen sein.

Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie für die Landschaft ergeben sich hierbei ausschließlich aus den erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes i. S. des Naturschutzrechts, die aber i. S. des Naturschutzrechts durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

UVP erforderlich ? (~~ja~~/ nein): **nein, auf Grund der o. a. Gesamteinschätzung**

Im Auftrage

gez.
Köper
ML, 306